

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Februar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** wurde „auf den letzten Metern“ eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen beschlossen, von denen wir Ihnen eine kleine Auswahl vorstellen. Darüber hinaus befassen wir uns mit der **Reinigung einer öffentlichen Straße** und mit in der **Werkstatt eines Handwerkers** erbrachten Arbeiten. Der **Steuertipp** beleuchtet die Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen**, bei der eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsvorschrift greift.

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht

Kurz vor Weihnachten hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt - gerade noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Im Vergleich zum Gesetzentwurf (vgl. Ausgabe 10/20) sind noch einige Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz eingearbeitet worden, von denen im Folgenden einige herausgegriffen werden.

- **Homeoffice-Pauschale:** Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021 pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen

Wohnung ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung begrenzt.

Hinweis: Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

- **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde um ein Jahr verlängert.
- **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerbonus: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verpflegungsmehraufwand: Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Eigentumswohnung: Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grunderwerbsteuer: Wann sich eine Kaufpreisherabsetzung nicht mehr berücksichtigen lässt | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zivilprozess: Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei Geschäftsveräußerung im Ganzen..... | 4 |

Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei - zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 - ausbezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Verbilligte Wohnungsvermietung:** Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum konnten die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten bisher nur geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 % der ortsüblichen Vergleichsmiete betrug. Diese Grenze ist auf 50 % gesunken.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag hat sich ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € erhöht. Auch die Ehrenamtspauschale wurde von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Verlustverrechnungsbeschränkung:** Die Grenze für verrechenbare Verluste wurde von 10.000 € auf 20.000 € angehoben. Auch Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier ist - wie bei den Termingeschäften - die Übertragung und Verrechnung nichtverrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.
- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wurde von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert. Damit sollen vor allem auch Cum-Ex-Straftaten weiterhin aufgedeckt und ausermittelt werden können.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

Steuerbonus

Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann deren Arbeitslöhne mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Dieser Steuerbonus ist bei **Handwerkerleistungen** auf 1.200 € pro Jahr begrenzt, so dass jährlich Handwerkerlöhne von maximal 6.000 € abgerechnet werden können. Kosten für Minijobber im Privathaushalt werden ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % gefördert. Pro Jahr lassen sich hier Kosten

bis zu 2.550 € abrechnen, da der Steuerbonus jährlich höchstens 510 € beträgt. Bei anderen **haushaltsnahen Dienstleistern**, die als Arbeitnehmer oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, können Kosten in Höhe von 20.000 € pro Jahr abgerechnet werden (Steuerersparnis von 20 %, maximal 4.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die öffentliche Straßenreinigung nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen zählt. Zudem ist der „Werkstattlohn“ eines Handwerkers keine begünstigte Handwerkerleistung. Neben den Straßenreinigungsgebühren hatte die Klägerin auch den Arbeitslohn eines Tischlers steuerlich geltend gemacht, der für die Reparatur eines Hoftors angefallen war. Der Tischler hatte das Tor ausgebaut, **in seiner Werkstatt** instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Laut BFH setzt der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen voraus, dass die Tätigkeiten **im Haushalt** des Steuerzahlers ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werde, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Nach diesen Grundsätzen kann zwar die Reinigung eines Gehwegs noch steuerbegünstigt sein, nicht aber die Reinigung der Fahrbahn einer Straße. Diese Arbeit könne nicht mehr als „hauswirtschaftliche Verrichtung“ angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Auch Handwerkerleistungen sind demnach nur dann begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. In der Werkstatt des Handwerkers ausgeführte Leistungen werden zwar für den, aber **nicht im Haushalt** des Steuerzahlers erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers sind daher im Wege einer Schätzung in einen nichtbegünstigten „Werkstattlohn“ und einen begünstigten „Lohn vor Ort“ aufzuteilen.

Verpflegungsmehraufwand

Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, kann er Verpflegungsmehraufwendungen pauschal als Werbungskosten abziehen. Alternativ kann sein Arbeitgeber ihm die Aufwendungen erstatten. Bei **mehrtägigen Dienstreisen** lassen sich jeweils 14 € für den An- und Abreisetag an-

setzen und jeweils 28 € für die „vollen Zwischentage“. Bei eintägigen Dienstreisen gilt eine Pauschale von 14 €, sofern der Arbeitnehmer an diesem Tag mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war. Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer während einer Dienstreise eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung, müssen die Verpflegungspauschalen allerdings gekürzt werden:

- für ein Frühstück um 5,60 € (= 20 % der Verpflegungspauschale von 28 €) und
- für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 11,20 € (= 40 % der Verpflegungspauschale von 28 €).

Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Eigenanteil wiederum den Kürzungsbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verpflegungspauschalen auch dann zu kürzen sind, wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt hat, die der Arbeitnehmer **tatsächlich nicht eingenommen** hat. Geklagt hatte ein Bundeswehrosoldat, der das in seiner Kaserne angebotene Frühstück und Abendessen nicht in Anspruch genommen hatte.

Laut BFH genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes das „Zurverfügungstellen“ einer Mahlzeit für die Kürzung. Hiermit könne nur die **Bereitstellung einer Mahlzeit** gemeint sein. Diese Auslegung werde auch durch den Gesetzeszweck bestätigt, Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Müsste im Einzelnen aufgezeichnet und festgestellt werden, ob ein Arbeitnehmer eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat, würde dieser Vereinfachungszweck verfehlt.

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist wichtig, weil nur die **Anschaffungskosten des Gebäudes** steuerlich abgeschrieben werden können. Daher ist es verständlich, dass Vermieter den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig ansetzen möchten. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse aber verfehlt, und erscheint diese Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter

und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und den Kaufpreis anders aufteilen.

Bei strittigen und „verzerrten“ Kaufpreisaufteilungen sind die FG in der Regel dazu angehalten, ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in einer Großstadt für 110.000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollten davon nur 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Entsprechend ging die Klägerin für die Abschreibung von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte dagegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 %. Es legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauts Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ zugrunde.

Das FG hielt die Arbeitshilfe für ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den **realen Verkehrswerten** von Grund und Gebäude. Denn die Auswahl der Bewertungsverfahren sei auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt worden. Auch bleibe bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Bei einer streitigen Grundstücksbewertung seien die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.

Grunderwerbsteuer

Wann sich eine Kaufpreisherabsetzung nicht mehr berücksichtigen lässt

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung. Bei einem Grundstückskauf wird der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen zugrunde gelegt. Das Grunderwerbsteuergesetz lässt in engen Grenzen eine spätere **Minderung der Steuer** zu, wenn die Gegenleistung für das Grundstück später herabgesetzt wird. Diese Möglichkeit besteht zum Beispiel, wenn die Kaufpreisherabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung der Steuer stattfindet. Der hierfür notwendige Antrag muss aber innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war dieser Antrag erst nach Ablauf der (vierjährigen) Festsetzungsfrist gestellt worden. Daher versuchte der Grundstücks Käufer, eine Herabsetzung der Steuer aufgrund eines **rück-**

wirkenden Ereignisses im Sinne der Abgabensordnung durchzusetzen. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt. Eine Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids sei auch auf diesem Weg nicht möglich. Denn die Herabsetzung eines Kaufpreises (hier durch einen notariell beurkundeten Vergleich) stelle kein rückwirkendes Ereignis dar.

Hinweis: Im Streitfall war der Kaufpreis um mehr als 2 Mio. € gemindert worden, so dass sich unter Anwendung des damals gültigen Grunderwerbsteuersatzes von 3,5 % eine Steuerminderung von rund 74.000 € ergeben hätte. Dieses Geld ließ sich mangels verfahrensrechtlicher Änderungsmöglichkeit nicht mehr vom Fiskus zurückholen.

Zivilprozess

Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

Bereits seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** von der Steuer absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit und der Rückführung eines (entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die **materielle Lebensgrundlage** des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

Hinweis: Laut BFH löst eine Kindesentführung zwar eine besondere emotionale und finanzielle Belastung aus, betroffen ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage. Die Begriffe Existenzgrundlage und lebensnotwendige Bedürfnisse seien nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.

Steuertipp

Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei Geschäftsveräußerung im Ganzen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung

der Unternehmenstätigkeit geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert, erbringt er zahlreiche Einzelleistungen (z.B. Übereignung von Vermögensgegenständen, Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen aufgrund einer Vereinfachungsvorschrift nicht der **Umsatzsteuer**, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Das ist der Fall, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen (un-)entgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Dafür müssen die übertragenen Wirtschaftsgüter eine **hinreichende Einheit** bilden, um dem Erwerber die Fortführung des erworbenen Unternehmens, wie zuvor vom Veräußerer betrieben, zu ermöglichen.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2015 in mehreren Urteilen klargestellt, wann die für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorliegt. Diese Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun übernommen. Danach muss die notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden mehrstufigen Übertragung nur dem Grunde nach (**nicht** aber auch **höchstpersönlich**) beim jeweiligen Erwerber vorliegen. Auf jeder Stufe der Übertragung ist es erforderlich, dass der jeweilige Erwerber Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Die Übertragung eines vermieteten Grundstücks führt ebenfalls zu einer nicht umsatzsteuerbaren Unternehmensveräußerung im Ganzen, sofern der Käufer durch den mit dem Grundstückskauf verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt. Das ist auch dann gegeben, wenn der Veräußerer ein **Bauträger** ist, der ein Gebäude erworben, saniert sowie weitgehend vermietet hat und dann veräußert, falls zum Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit beim Veräußerer ein Vermietungsunternehmen vorliegt, das vom Erwerber fortgeführt wird.

Hinweis: Die Regelungen dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen